Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1925 Nr. 7.

(Nr. 12943.) **Bekanntmachung des Wortlauts des Gesetzes über das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen (Volksschullehrer-Diensteinkommensgesetz — VDG. —) vom 17. Dezember 1920. Vom 18. Februar 1925.**

Das von der verfassunggebenden Preußischen Landesversammlung beschlossene Gesetz über das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen (Volksschullehrer-Diensteinkommensgesetz — VDG. —) vom 17. Dezember 1920 wird auf Grund der im Abs. 3 des Gesetzes vom 31. März 1924 (Gesetzsamml. S. 198) erteilten Ermächtigung in der am 1. Januar 1925 gültigen Fassung hiermit bekannt gemacht.

Berlin, den 18. Februar 1925.

Der Preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Becker.

Gesetz,

betreffend das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen (Volksschullehrer-Diensteinkommensgesetz — VDG.—).

Vom 17. Dezember 1920/1. Januar 1925.

I. Diensteinkommen.

A. Endgültig angestellte Lehrer und Lehrerinnen.

§ 1.

Grundgehalt.

(1) Es erhalten als Grundgehalt:

Gruppe 1.

2 100 — 2 220 — 2 340 — 2 460 — 2 640 — 2 760 — 2 880 — 3 000 — 3 120 Reichsmark jährlich

die endgültig angestellten Lehrer einschließlich der endgültig angestellten technischen Lehrer.

Gruppe 2.

2 400 — 2 580 — 2 760 — 2 940 — 3 060 — 3 240 — 3 420 — 3 600 Reichsmark jährlich

die lebenslänglich angestellten Leiter von Schulen mit drei oder mehr Lehrkräften und weniger als sechs aufsteigenden Klassen,

die an mit einer Volksschule verbundenen gehobenen Klassen (Klassen mit erweitertem Lehrziel) angestellten vollbeschäftigten Lehrer,

die Lehrer, die an besonderen Veranstaltungen der Volksschulen für körperlich oder geistig nicht normal veranlagte Kinder vollbeschäftigt sind,

die Lehrer, denen nach ihrem Dienstalter oder nach ihrer Amtsstellung eine planmäßige Aufrückungsstelle verliehen wird.

129 II

Gruppe 3.

2 820 — 3 000 — 3 180 — 3 360 — 3 540 — 3 720 — 3 900 — 4 140 Reichsmark jährlich

die lebenslänglich angestellten Leiter und Konrektoren von Schulen mit sechs oder mehr aufsteigenden Klassen und die lebenslänglich angestellten Leiter der Volksschulen für körperlich oder geistig nicht normal veranlagte Kinder mit vier oder mehr aufsteigenden Klassen,

die in den Abschnitten 1, 2 und 3 der Gruppe 2 genannten Lehrer, die eine planmäßige Aufrückungsstelle in Gruppe 3 erhalten.

An Schulen mit sechs oder mehr aufsteigenden Klassen sind eine oder mehrere Stellen für Konrektoren (Konrektorinnen) zu schaffen. Diese Stellen werden nach Anhörung des beteiligten Lehrkörpers besetzt.

Den ersten Lehrern an Schulen, für die ein Leiter (Leiterin) nicht bestellt ist, und den alleinstehenden Lehrern kann, bevor sie nach ihrem Dienstalter in eine planmäßige Aufrückungsstelle der Gruppe 2 eintreten, eine solche verliehen werden, aber nicht vor Vollendung einer zehnjährigen ununterbrochenen Dienstzeit in der Stellung eines ersten oder alleinstehenden Lehrers. Bei Versetzung auf eine andere Stelle, die nicht zu den in den Abschnitten 1, 2 und 3 der Gruppe 2 gedachten Stellen gehört, tritt der Lehrer in die Gruppe 1 so lange zurück, bis ihm nach seinem Dienstalter eine Aufrückungsstelle der Gruppe 2 verliehen wird.

(2) Die Gesamtzahl der Aufrückungs- und Beförderungsstellen in den Gruppen 2 und 3 ist alljährlich im Staatshaushaltsplane festzusetzen mit der Maßgabe, daß die Gesamtzahl der Lehrpersonen, die die Bezüge der Gruppen 2 und 3 erhalten, der Gesamtzahl der planmäßigen, der Regel nach mit endgültig angestellten Lehrern besetzten Stellen der Gruppe 1 entspricht.

(3) Ob ein Lehrer (Lehrerin) als lebenslänglich angestellter Schulleiter (Schulleiterin) sowie ob eine Schule als Schule mit sechs oder mehr aufsteigenden Klassen anzusehen ist, entscheidet endgültig die Schulaufsichtsbehörde. Bei den gemäß dem Gesetze vom 26. Mai 1887 (Gesetzsamml. S. 175) zu stellenden Anforderungen darf von den Beschlußbehörden die Notwendigkeit der Bestellung eines Schulleiters (Schulleiterin) nicht mit Rücksicht auf das Bedürfnis der Schule oder die Leistungsfähigkeit des Verpflichteten verneint werden.

(4) Die endgültig angestellten Lehrerinnen (Leiterinnen, Konrektorinnen) einschließlich der endgültig angestellten technischen Lehrerinnen erhalten, solange nicht allgemein für Lehrer und Lehrerinnen das gleiche Arbeitsmaß festgesetzt ist, die Grundgehaltssätze um 10 vom Hundert gekürzt. Auf die Berechnung des Ortszuschlags ist die Kürzung des Grundgehalts ohne Einfluß.

(5) Unter diese Vorschriften fallen nicht Lehrer (Lehrerinnen), deren Zeit und Kräfte durch die ihnen übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen sind; ob die Beschäftigung nur nebenbei stattfindet, entscheidet lediglich die Schulaufsichtsbehörde.

(6) Als Volksschullehrer (-lehrerinnen) im gegenwärtigen Staatsgebiete gelten auch die im preußischen Dienste in abgetretenen Landesteilen im Amte gewesenen und nach der Abtretung im preußischen Dienste verbliebenen Lehrer und Lehrerinnen für die Zeit vor der Abtretung.

§ 2.

Dienstaltersstufen.

(1) Das Grundgehalt der endgültig angestellten Lehrer (Lehrerinnen) steigt nach Dienstaltersstufen mit zweijähriger Aufrückungsfrist bis zur Erreichung des Höchstgehalts. Die höheren Grundgehaltssätze werden jeweils vom Ersten des Kalendermonats an gezahlt, in den der Eintritt in die neue Dienstaltersstufe fällt.

(2) Auf das Aufrücken im Grundgehalte haben die endgültig angestellten Lehrer (Lehrerinnen) einen Rechtsanspruch. Der Anspruch ruht, solange ein förmliches Disziplinarverfahren oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein Hauptverfahren oder eine Voruntersuchung schwebt. Führt das Verfahren zum Verluste des Amtes so findet eine Nachzahlung des zurückgehaltenen Mehrgehalts nicht statt.

§ 3.

Besoldungsdienstalter.

(1) Das Besoldungsdienstalter der endgültig angestellten Lehrer (Lehrerinnen) beginnt mit dem Tage der endgültigen Anstellung im öffentlichen Volksschuldienste, die nicht vor Zurücklegung einer anrechnungsfähigen Dienstzeit von sieben Jahren erfolgen darf. Von diesem Zeitpunkt an sind die Zeitabschnitte für das Verbleiben im Anfangsgrundgehalt und für das Aufsteigen in die höheren Gehaltsstufen zu rechnen. Bei den bisher endgültig angestellten Lehrern (Lehrerinnen) rechnet das Besoldungsdienstalter von dem Ersten des Monats ab, in dem sie eine anrechnungsfähige Dienstzeit von sieben Jahren vollendet haben. Bis zu diesem Zeitpunkte beziehen sie die Grundvergütung der einstweilig angestellten Lehrer (Lehrerinnen).

(2) Auf welchen Tag bei Lehrern (Lehrerinnen), die die Prüfungen für das höhere Schulamt oder das Pfarramt bestanden haben, das Besoldungsdienstalter festzusetzen ist, bestimmt der Unterrichtsminister in Gemeinschaft mit dem Finanzminister.

§ 4.

Einrücken in eine neue Besoldungsgruppe.

(1) Der Lehrer (Lehrerin) erhält beim Aufrücken aus einer Besoldungsgruppe in eine andere in der neuen Besoldungsgruppe stets den gegenüber dem bisherigen Grundgehaltssatze nächsthöheren Satz und behält diesen die volle Zeit, die für das Weiteraufsteigen in die folgende Stufe vorgeschrieben ist. Wäre er (sie) jedoch in der früheren Besoldungsgruppe bereits vor Ablauf dieser Zeit in die nächsthöhere Stufe aufgestiegen und damit zu einem Grundgehaltssatze, der über den ihm (ihr) in der neuen Besoldungsgruppe gewährten hinausgeht oder ihm gleichkommt, so steigt er (sie) auch in der neuen Besoldungsgruppe zu derselben Zeit in die folgende Stufe. Das Besoldungsdienstalter darf bei einem Übertritt in die nächsthöhere Besoldungsgruppe nicht um mehr als vier Jahre verkürzt werden.

(2) Beim Übertritt aus einer Stelle der Besoldungsgruppe 1 in eine solche der Besoldungsgruppe 3 ist das Besoldungsdienstalter so festzulegen, wie wenn der Lehrer (Lehrerin) zunächst in die Besoldungsgruppe 2 eingetreten wäre.

(3) Tritt ein Lehrer (Lehrerin) in eine niedrigere Besoldungsgruppe über, so setzt der Unterrichtsminister in Gemeinschaft mit dem Finanzminister das neue Besoldungsdienstalter fest.

(4) Ist ein Lehrer (Lehrerin) aus dem Reichsdienst oder dem preußischen Staatsdienst oder aus einem anderen öffentlichen Schuldienst in den Volksschuldienst übergetreten, so wird er (sie) zunächst in die Gruppe 1 des Volksschuldienstes mit der nach den §§ 3, 5, 6, 7 und 18 anrechnungsfähigen Dienstzeit eingereiht. Ergeben sich bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters im einzelnen Falle unverschuldete Härten, so setzt der Unterrichtsminister in Gemeinschaft mit dem Finanzminister das Besoldungsdienstalter fest. Es kann nur für die Besoldungsgruppe festgesetzt werden, zu der die Stelle gehört, in der der Lehrer (Lehrerin) endgültig angestellt wird.

§ 5.

Anrechnung von Dienstzeit im öffentlichen Schuldienste sowie von Militär- und Marinedienst auf das Besoldungsdienstalter.

(1) Bei der Feststellung des Besoldungsdienstalters ist von der Zeit, die ein Lehrer (Lehrerin) im öffentlichen Schuldienste von dem Eintritt in diesen, frühestens aber von dem Beginne des 21. Lebensjahrs ab, bis zur endgültigen Anstellung selbständig in voller Beschäftigung verbracht hat, die über sieben Jahre hinausgehende Dienstzeit auf das Besoldungsdienstalter anzurechnen, soweit die endgültige Anstellung durch den Mangel an offenen Stellen oder durch sonstige von dem Zutun des Lehrers (Lehrerin) unabhängige Gründe verzögert worden ist. Ist die endgültige Anstellung wegen unzureichender Befähigung oder aus anderen in der Person des Lehrers (Lehrerin) liegenden Gründen ausgesetzt worden oder wird eine Verzögerung von dem Lehrer (Lehrerin) selbst, insbesondere durch die Ablehnung einer angebotenen Stelle, herbeigeführt, so bleibt die Zeit dieser Verzögerung von der Anrechnung ausgeschlossen.

(2) Der Unterrichtsminister kann die Beschäftigung der Schulamtsbewerber (-bewerberinnen) von der vorherigen Eintragung in eine Anwärterliste abhängig machen und die Zahl der in die Liste aufzunehmenden Anwärter (Anwärterinnen) beschränken. Die Bestimmung findet jedoch auf diejenigen Bewerber (Bewerberinnen), die am 15. September 1920 in den staatlichen Lehrer- (Lehrerinnen-) Bildungsanstalten sich befanden, keine Anwendung. Die Grundsätze, nach denen auf Grund der Anwärterliste die Beschäftigung erfolgt, sind dem Landtage zur Kenntnisnahme vorzulegen.

(3) Unterbrechungen des öffentlichen Schuldienstes werden nicht angerechnet. Ausgeschlossen bleibt auch die Anrechnung der Dienstzeit, während der die Kräfte eines Lehrers (Lehrerin) durch die ihm (ihr) übertragenen Geschäfte nach der Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde nur nebenbei in Anspruch genommen gewesen sind (§ 1 Abs. 5).

(4) Privatschuldienstzeit gilt unter den Voraussetzungen und Bedingungen, unter denen sie sonst auf das Besoldungsdienstalter angerechnet werden kann, als öffentlicher Schuldienst.

(5) Bei der Feststellung der Dienstzeit gilt die Zeit des Militär- und Marinedienstes, soweit sie nach den jeweils geltenden Bestimmungen auf das Besoldungsdienstalter anzurechnen sein würde, als öffentlicher Schuldienst.

§ 6.

Anrechnung von Dienstzeiten.

(1) Über die Anrechnung der Dienstzeit an preußischen Privatschulen, in denen der allgemeinen Schulpflicht unterliegende Kinder in den Lehrgegenständen der öffentlichen Volksschule unterrichtet werden, beschließt die Schulaufsichtsbehörde. Wieweit in einzelnen Fällen die an deutschen Auslandsschulen oder sonst im außerpreußischen öffentlichen oder privaten Schuldienste zugebrachte oder als Auslandsschuldienst im Einzelfall anerkannte Zeit auf die Dienstzeit im öffentlichen preußischen Schuldienst angerechnet werden kann, wird von dem Unterrichtsminister in Gemeinschaft mit dem Finanzminister bestimmt. Ausgeschlossen von der Anrechnung bleibt die Zeit, die vor den Beginn des 21. Lebensjahrs oder vor die erlangte Befähigung zur Anstellung im öffentlichen Volksschuldienste fällt; doch sollen die früher als Schulvikar beschäftigten Lehrer, welchen nach Regierungsverfügung vom 29. Juli 1892 diejenige Zeit vor der ersten Prüfung angerechnet worden ist, welche auf das vollendete 20. Lebensjahr der betreffenden Lehrperson folgte, nicht geschädigt werden.

(2) Dienstzeit im preußischen oder außerpreußischen Privatschuldienste kann nur angerechnet werden, wenn vorher für jedes Jahr eine Einzahlung an die Landesschulkasse geleistet wird, die dem Monatsbetrage des Anfangsgrundgehalts der Gruppe I nebst Ausgleichszuschlag (ohne örtlichen Sonderzuschlag) — abgerundet auf volle Reichsmark nach unten — gleichkommt. Als Grundgehalt und Ausgleichszuschlag sind für Lehrer und Lehrerinnen die Monatssätze zugrunde zu legen, die jeweils an dem Tage gelten, an dem die Einzahlung bei der Landesschulkasse geleistet wird. Lehrern (Lehrerinnen), die aus nicht in ihrer Person liegenden Gründen (Stellenmangel) Beschäftigung an einer Privatschule genommen haben, kann die Einzahlung ermäßigt werden. Ein Verzicht auf diese Einzahlungen ist unzulässig. Wird die Nachzahlung nicht sofort in ganzer Summe, sondern allmählich geleistet, so kann immer nur der Teil der Privatschuldienstzeit angerechnet werden, der durch den bis dahin gezahlten Betrag gedeckt ist.

(3) Die hiernach anzurechnende Zeit im außerpreußischen öffentlichen oder privaten Schuldienste darf in der Regel acht Jahre nicht übersteigen. Für die im Auslandsschuldienste zugebrachte Zeit gilt diese Beschränkung nicht.

(4) Die nach den bisherigen Bestimmungen bereits erfolgte Anrechnung von Privatschuldienstzeit wird hierdurch nicht berührt. Wenn in der Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Juli 1923 noch Einzahlungen nach den bis zum 30. Juni 1923 gültigen Sätzen geleistet sind oder werden, kann Privatschuldienstzeit noch nach den bisherigen Bestimmungen angerechnet werden.

(5) Als öffentlicher Schuldienst ist auch die Zeit zu rechnen, während der

1. ein Lehrer (Lehrerin) an einer Anstalt tätig gewesen ist, die vertragsmäßig die Vorbereitung von Zöglingen für die staatlichen Lehrerbildungsanstalten übernommen hat;

2. ein Lehrer (Lehrerin) als Erzieher (Erzieherin) an einer öffentlichen Taubstummen-, Blinden-, Idioten-, Waisen-, Rettungs- oder ähnlichen Anstalt oder an gleichartigen privaten Anstalten in voller Beschäftigung sich befunden hat, welche nach Anerkennung durch die Schulaufsichtsbehörde ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dienen und für ihre Unterhaltung auf die öffentliche Wohltätigkeit oder auf öffentliche Mittel überwiegend angewiesen sind;
3. ein Lehrer (Lehrerin) an einer privaten Volksschule tätig war, die vom Staate als den öffentlichen Volksschulen gleichberechtigt anerkannt ist;
4. ein Lehrer (Lehrerin) an einer von einer Synagogengemeinde unterhaltenen jüdischen Religionsschule beschäftigt gewesen ist;
5. ein Lehrer (Lehrerin) in Jugendfürsorge und Jugendpflege hauptamtlich gegen Entgelt vollbeschäftigt gewesen ist;
6. ein Lehrer (Lehrerin) an einer öffentlichen oder an einer einer öffentlichen gleichzuachtenden privaten Volkshochschule vollbeschäftigt war.

(6) Ist ein Lehrer (Lehrerin), sei es als Lehrer (Lehrerin), sei es als Erzieher (Erzieherin), an einer nicht unter die Nummer 2 im Abs. 5 fallenden privaten Taubstummen-, Blinden-, Idioten-, Waisen-, Rettungs- oder ähnlichen Anstalt vollbeschäftigt gewesen, so steht diese Beschäftigung der an einer Privatschule gleich.

§ 7.

Festsetzung des Besoldungsdienstalters bei Unterbrechung der endgültigen Anstellung.

(1) Ist ein Lehrer (Lehrerin) aus einer ihm (ihr) endgültig übertragenen Stelle des öffentlichen Volksschuldienstes freiwillig ausgeschieden, ohne in eine andere Stelle des öffentlichen Schuldienstes oder des an sich anrechnungsfähigen Privatschuldienstes übergetreten zu sein, oder ist sein (ihr) früheres Anstellungsverhältnis durch Dienstentlassung gelöst worden, so wird im Falle seiner (ihrer) Wiederanstellung bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters und des Diensteinkommens der neuen Stelle auf das frühere Besoldungsdienstalter und das frühere Diensteinkommen des Lehrers (Lehrerin) keine Rücksicht genommen. Lehrer (Lehrerinnen), die ihre Stellen freiwillig aufgeben, sind hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Soll von dieser Regelung im Einzelfall abgewichen werden, so entscheidet hierüber der Unterrichtsminister in Gemeinschaft mit dem Finanzminister.

(2) Falls eine Lehrerin infolge ihrer Verheiratung aus dem Schuldienst ausgeschieden ist, werden ihr beim späteren Wiedereintritt in den Schuldienst aus besonderen Gründen die früheren Dienstjahre angerechnet.

(3) Lehrern (Lehrerinnen), welche wegen eines in Ausübung des Dienstes erlittenen Unfalls in den Ruhestand versetzt worden sind, muß im Falle ihrer späteren Wiederanstellung die frühere Dienstzeit auf das Besoldungsdienstalter angerechnet werden.

(4) Die auf Grund der Bestimmungen des § 6 Abs. 1 bis 6 erfolgte Anrechnung von außerpreußischer oder Privatschuldienstzeit ist auch für den Anspruch auf Ruhegehalt maßgebend.

§ 8.

Festsetzung des Besoldungsdienstalters.

(1) Die Lehrer (Lehrerinnen) sind von der Festsetzung des Dienstalters schriftlich zu benachrichtigen.

(2) Die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde über die Festsetzung des Besoldungsdienstalters ist für die Beurteilung der vor den Gerichten geltend gemachten vermögensrechtlichen Diensteinkommensansprüche maßgebend.

§ 9.

Ortszuschlag.

(1) Zum Grundgehalte tritt als weiterer Bestandteil des Diensteinkommens ein Ortszuschlag.

(2) Für die Bemessung des Ortszuschlags finden die Vorschriften des Beamten-Diensteinkommensgesetzes Anwendung.

(3) Die Kürzung des Grundgehalts der endgültig angestellten Lehrerinnen (Leiterinnen) einschließlich der endgültig angestellten technischen Lehrerinnen (§ 1 Abs. 4) bleibt auf die Berechnung des Ortszuschlags ohne Einfluß.

(4) Die bei der Verkündung des Gesetzes endgültig angestellten Lehrer (Lehrerinnen), die eine anrechnungsfähige Dienstzeit von sieben Jahren noch nicht vollendet haben (§ 3 Abs. 1), beziehen bis zum Ersten des Monats, in dem diese Dienstzeit vollendet ist, den Ortszuschlag der einstweilig angestellten Lehrer (Lehrerinnen).

(5) Eine verheiratete Lehrerin erhält den Ortszuschlag nur zur Hälfte, wenn sie mit ihrem Ehemann einen gemeinsamen Haushalt führt. Sie erhält aber den vollen Ortszuschlag, wenn der Unterhalt der Familie überwiegend von ihr bestritten wird.

§ 10.

Ortsklassenverzeichnis.

(1) Die Stellung der Orte in den verschiedenen Ortsklassen bestimmt sich nach dem Ortsklassenverzeichnisse, wie es nach reichsgesetzlicher Regelung für die Gewährung von Ortszuschlägen an die Reichsbeamten jeweilig maßgebend ist.

(2) Welcher Ortsklasse ein außerhalb Deutschlands gelegener, in diesem Ortsklassenverzeichnisse nicht enthaltener Ort, an dem preußische Lehrer (Lehrerinnen) ihren dienstlichen Wohnsitz haben, zuzuweisen ist, wird von dem Unterrichtsminister in Gemeinschaft mit dem Finanzminister bestimmt.

§ 11.

Ortszuschlagssatz.

(1) Für die Höhe des Ortszuschlags ist der dienstliche Wohnsitz maßgebend.

(2) In Gesamtschulverbänden, zu denen Orte verschiedener Ortsklassen gehören, gilt als dienstlicher Wohnsitz der Ort, in dem sich die Schule befindet. Sind mehrere Schulen in dem Verband an verschiedenen Orten vorhanden, so bestimmt die Schulaufsichtsbehörde den Ort, dessen Klasse für die Gewährung des Ortszuschlags an alle in dem Verband angestellten Lehrer (Lehrerinnen) maßgebend zu sein hat.

(3) Bei einer Versetzung erlischt der Anspruch auf den dem bisherigen Wohnsitz entsprechenden Satz des Ortszuschlags mit dem Zeitpunkte, zu dem der Bezug des Grundgehalts der bisherigen Dienststelle aufhört.

(4) Die bei der Versetzung an den Ort einer niedrigeren Ortsklasse eintretende Verminderung des Ortszuschlags wird als eine Verkürzung des Diensteinkommens im Sinne des § 87 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten, vom 21. Juli 1852 (Gesetzsamml. S. 465) nicht angesehen.

(5) Bei Versetzungen, die eine Verlegung des dienstlichen Wohnsitzes zur Folge haben, wird der Ortszuschlag vom Ersten des auf die Änderung des dienstlichen Wohnsitzes folgenden Monats nach dem Ortssatze des Versetzungsorts gezahlt. Findet die Änderung des dienstlichen Wohnsitzes am ersten Werktag eines Monats statt, so tritt der Wechsel im Ortssatze schon mit diesem Monat ein.

§ 12.

Dienstwohnung.

(1) Wird einem Lehrer (Lehrerin) eine Dienstwohnung zugewiesen, so wird ihm (ihr) dafür auf den ihm (ihr) zustehenden Ortszuschlag einschließlich Ausgleichszuschlag (§ 24) ein angemessener Betrag angerechnet. Dieser Betrag soll dem am Wohnorte des Lehrers (Lehrerin) für Wohnungen derselben Art zu zahlenden Mietspreis entsprechen. Die Festsetzung geschieht durch die Schulaufsichtsbehörde unter Mitwirkung der Lehrervertretung. Bei dieser Festsetzung ist außer dem wirklichen Werte der Wohnung auch der Wert zu berücksichtigen, den die Wohnung für den Lehrer (Lehrerin) hat.

(2) Gibt der Inhaber einer Dienstwohnung unter Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde Räume anderweit ab, die bei der letzten Wertfestsetzung berücksichtigt sind, so ist der anzurechnende Wert der Wohnung neu festzusetzen. Der Erlös für die abgegebenen Räume fällt dem Schulverbande zu.

§ 13.

(1) Wo seither Lehrern (Lehrerinnen) eine Dienstwohnung gewährt wurde, ist die Einziehung der Dienstwohnung nur mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde zulässig.

(2) Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn genügende Mietwohnungen zu angemessenen Preisen in dem Schulverbande vorhanden sind.

(3) Auf dem Lande sollen erste Lehrer und alleinstehende Lehrer in der Regel, bei vorhandenem Bedürfnis auch andere Lehrer (Lehrerinnen) eine Dienstwohnung erhalten.

(4) Bei der Anlage und Veränderung von Dienstwohnungen sind die örtlichen Verhältnisse und die Amtsstellung des Wohnungsinhabers zu berücksichtigen.

(5) Die von der Dienstwohnung zu entrichtenden öffentlichen Lasten und Abgaben werden von den Schulunterhaltungspflichtigen getragen. Diesen liegt auch, unbeschadet der Verpflichtung Dritter aus besonderen Rechtstiteln, die bauliche Unterhaltung der Dienstwohnung ob, soweit sie nicht nach den für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Bestimmungen dem Wohnungsinhaber zur Last fallen. Von dem an den Schulverband zurückgezahlten Anrechnungssatze der Dienstwohnung sollen 25 vom Hundert zu einer Rücklage für Bau- und Ausbesserungsarbeiten angesammelt werden.

§ 14.

(1) Wo auf dem Lande eine Dienstwohnung gegeben wird, ist als Zubehör unter Anrechnung auf das Grundgehalt, sofern es nach den örtlichen Verhältnissen tunlich ist, ein Hausgarten zu gewähren.

(2) Wo die örtlichen Verhältnisse es tunlich erscheinen lassen und wo ein Bedürfnis dazu vorliegt, soll auf dem Lande für einen alleinstehenden oder einen ersten Lehrer in Anrechnung auf das Grundgehalt eine Landnutzung gewährt werden, welche dem durchschnittlichen Wirtschaftsbedürfnis einer Lehrerfamilie entspricht.

(3) Zur Bewirtschaftung des Landes sind erforderlichenfalls Wirtschaftsgebäude herzustellen.

(4) Die von dem Schullande zu entrichtenden öffentlichen Lasten und Abgaben werden von den Schulunterhaltungspflichtigen getragen.

(5) Wo mit einer Stelle bisher eine größere Landnutzung oder sonstige Berechtigungen verbunden gewesen sind, behält es dabei sein Bewenden. Eine Ablösung der Landnutzung bedarf der Zustimmung der Beteiligten und der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde.

§ 15.

Sondervergütungen.

Für Leistungen im Schulamte, die über das festgesetzte oder übliche Arbeitsmaß hinausgehen, dürfen besondere Vergütungen nicht gewährt werden. Außerordentliche Bewilligungen an einzelne Lehrer (Lehrerinnen) aus besonderen Gründen sind hierdurch nicht ausgeschlossen.

§ 16.

Verbindung von Schul- und Kirchenamt.

(1) Die organische Verbindung zwischen Kirchen- und Schulamt ist zu lösen. Jedem Lehrer (Lehrerin) ist es gestattet, das Kantoren- und Organistenamt freiwillig zu übernehmen. Eine Anrechnung des durch die Verwaltung eines solchen kirchlichen Amtes erzielten Nebeneinkommens auf das Stellengehalt darf nicht stattfinden. Bis zur erfolgten Lösung der organischen Verbindung bleibt es bei den bestehenden Bestimmungen, indem zu dem Grundgehalt eine Stellenzulage hinzutritt.

(2) Falls das kirchliche Amt gegen den Willen des Stelleninhabers vom Schulamte getrennt wird, hat der Lehrer, welcher zum Bezuge des mit dem vereinigten Amte verbundenen Diensteinkommens berechtigt gewesen ist, Anspruch auf die fernere Gewährung eines Diensteinkommens im gleichen Betrage, sofern er das vereinigte Amt mindestens fünfzehn Jahre ununterbrochen verwaltet hat.

(3) Die Vorschriften (Abs. 1 und 2) finden bei dauernder Verbindung eines Schulamts mit einem jüdischen Kultusamte sinngemäß Anwendung.

§ 17.

Sonstige Vergünstigungen.

(1) Wo bisher mit einer Schulstelle Naturalleistungen, wie die Nutzung eines Schullandes, die Lieferung von Brennstoffen nebst Anfuhr und Zerkleinerung, die Gewährung von Deputatgetreide und sonstige Leistungen, verbunden waren, behält es dabei bis zu ihrer Ablösung oder bis zur Aufhebung des bisherigen Gebrauchs sein Bewenden. Die Ablösung oder Aufhebung bedarf der Zustimmung der Beteiligten und der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde.

(2) Wo eine Wohnung auf einem Dienstgrundstücke gegeben wird, und wo es bisher üblich war, kann die Schulaufsichtsbehörde die Beschaffung des dem Bedarf entsprechenden Brennstoffs für die Lehrer und Lehrerinnen verlangen. Im übrigen wird an bestehenden Verpflichtungen zur Beschaffung, Anfuhr und Zerkleinerung von Brennstoffen für die Schule oder die Schulstelle nichts geändert.

(3) Der Wert der Naturalleistungen ist mit einem angemessenen Betrag auf das Diensteinkommen anzurechnen.

(4) Über die Anrechnung der Diensteinkünfte an Geld und Naturalleistungen mit Ausschluß der Dienstwohnung werden von dem Unterrichtsminister in Gemeinschaft mit dem Finanzminister allgemeine Vorschriften erlassen, die für die Schulverbände und die Lehrer sowie für die Beschlußbehörden bindend sind. Im übrigen beschließt bei amtlicher Festsetzung des Diensteinkommens über die Anrechnung dieser Bezüge im Einzelfall auf Anrufen von Beteiligten der Kreisausschuß und, sofern es sich um Stadtschulen handelt, der Bezirksausschuß. Der Beschluß des Bezirksausschusses in erster oder zweiter Instanz ist endgültig.

(5) Eine anderweite Festsetzung ist bei erheblicher Änderung der ihr zugrunde liegenden tatsächlichen Verhältnisse zulässig.

(6) Für die Festsetzung des Ruhegehalts kommt das Diensteinkommen als solches, nicht der Anrechnungswert seiner einzelnen Bestandteile in Betracht.

B. Auftragsweise vollbeschäftigte und einstweilig angestellte Lehrer und Lehrerinnen.

§ 18.

Grundvergütung.

(1) Die auftragsweise in freien planmäßigen Schulstellen vollbeschäftigten und die einstweilig angestellten Lehrer (Lehrerinnen) erhalten bis zur Vollendung des siebenten Dienstjahrs eine Grundvergütung und bis zur anderweitigen Regelung durch den Staatshaushaltsplan oder durch besonderes Gesetz zur Grundvergütung nebst Ausgleichszuschlägen einen Notzuschlag in der Höhe, daß Grundvergütung, Ausgleichszuschläge und Notzuschlag (ohne Frauenbeihilfe) zusammen betragen:

95 — 95 — 98 — 100 — 100 — 100 — 100

vom Hundert des Anfangsgrundgehalts nebst Ausgleichszuschlägen (ohne Frauenbeihilfe) der Gruppe 1. Lehrerinnen erhalten die Bezüge um 10 vom Hundert gekürzt. Auf die Berechnung des Ortszuschlags ist diese Kürzung ohne Einfluß. Ist bis zum Ablaufe des siebenten Dienstjahrs die endgültige Anstellung aus Gründen, die nicht in der Person des Lehrers (Lehrerin) liegen, nicht erfolgt, so bezieht der Lehrer (Lehrerin) eine Grundvergütung in Höhe der Grundgehaltssätze des endgültig angestellten Lehrers (Lehrerin). Die nicht in freien Stellen auftragsweise be-

schäftigten Lehrer (Lehrerinnen), die eine Schulstelle während der Erkrankung oder sonstigen Behinderung des Stelleninhabers (Stelleninhaberin) mit den diesem (dieser) obliegenden Pflichten vertretungsweise verwalten, erhalten in der Regel die gleiche Grundvergütung wie die übrigen auftragsweise vollbeschäftigten Lehrer (Lehrerinnen). In besonderen Fällen können auch Abweichungen von der Regel durch die Schulaufsichtsbehörde festgesetzt werden.

(2) Die Leiter (Leiterinnen) von Schulen mit sechs oder mehr aufsteigenden Klassen sowie die Lehrkräfte, die die Prüfungen für das höhere Schulamt oder das Pfarramt bestanden haben, erhalten auch bei einstweiliger Anstellung das Anfangsgrundgehalt oder, wenn sie vor dem Übertritt in den Volksschuldienst schon an einem anderen Orte im öffentlichen Schuldienst endgültig angestellt waren, das ihrem Dienstalter als Lehrer (Lehrerin) entsprechende Grundgehalt.

(3) Die Vorschriften in den §§ 5 und 6 über die Anrechnung von Dienstzeiten finden auch auf die auftragsweise vollbeschäftigten und einstweilig angestellten Lehrer (Lehrerinnen) Anwendung.

§ 19.

Dienstaltersstufen.

(1) Die höheren Grundvergütungssätze werden jeweils vom Ersten des Kalendermonats an gezahlt, in den der Eintritt in die neue Dienstaltersstufe fällt.

(2) Das Aufrücken in der Grundvergütung kann versagt werden, wenn gegen das dienstliche oder außerdienstliche Verhalten des Lehrers (Lehrerin) eine erhebliche Ausstellung vorliegt.

(3) Vor der Verfügung ist dem Lehrer (Lehrerin) Gelegenheit zu geben, sich über die Gründe der beabsichtigten Maßregel zu äußern. Wird die Versagung verfügt, so sind dem Lehrer (Lehrerin) die Gründe hierfür schriftlich zu eröffnen.

(4) Gegen die Verfügung steht dem Lehrer (Lehrerin), sofern sie nicht von dem Unterrichtsminister erlassen ist, die Beschwerde an diesen zu.

(5) Nach Behebung der Anstände ist der vorläufig versagte Grundvergütungssatz zu gewähren, und zwar vom ersten Tage des Kalendermonats ab, in dem die Bewilligungsverfügung ergeht. Nur aus besonderen Gründen ist die Gewährung von einem früheren Zeitpunkt ab zulässig. Eine Nachgewährung für rückliegende Rechnungsjahre bedarf der Genehmigung des Unterrichtsministers und des Finanzministers.

(6) Die einstweilige Versagung des Aufrückens hat für sich allein nicht die Wirkung, daß dadurch der Zeitpunkt für das Aufsteigen in die nächstfolgende Vergütungsstufe hinausgeschoben wird.

§ 20.

Ortszuschlag.

(1) Zur Grundvergütung tritt für die in freien planmäßigen Schulstellen auftragsweise vollbeschäftigten und einstweilig angestellten Lehrer (Lehrerinnen) als weiterer Bestandteil des Diensteinkommens ein Ortszuschlag in Höhe des Ortszuschlags, den sie als endgültig angestellte Lehrer (Lehrerinnen) in der ersten Gehaltsstufe der Besoldungsgruppe 1 beziehen würden. Den gleichen Ortszuschlag erhalten in der Regel die nicht in freien Stellen auftragsweise beschäftigten Lehrer (Lehrerinnen) (§ 18 Abs. 1).

(2) § 9 Abs. 5 gilt sinngemäß.

§ 21.

Dienstwohnung.

Wird den auftragsweise vollbeschäftigten und einstweilig angestellten Lehrern (Lehrerinnen) eine Dienstwohnung zugewiesen, so gelten die §§ 12, 13 und 14 sinngemäß.

§ 22.

Sondervergütungen, Nebenbezüge und sonstige Vergütungen.

Für die auftragsweise vollbeschäftigten und einstweilig angestellten Lehrer (Lehrerinnen) finden die §§ 15, 16 und 17 sinngemäß Anwendung.

II. Kinderbeihilfen.

§ 23.

Die Kinderbeihilfen werden nach den gleichen Grundsätzen gewährt wie im Beamten-Diensteinkommensgesetze.

III. Ausgleichszuschlag.

§ 24.

(1) Zur Anpassung an die Veränderungen in der allgemeinen Wirtschaftslage wird zum Grundgehalte, zur Grundvergütung und zum Ortszuschlage sowie zu den Kinderbeihilfen ein veränderlicher Ausgleichszuschlag gewährt. Die für die unmittelbaren Staatsbeamten nach dem Beamten-Diensteinkommensgesetze jeweils geltenden Bestimmungen über Art und Höhe des Ausgleichszuschlagsatzes gelten auch für die Lehrer (Lehrerinnen).

(2) Ebenso finden die für die unmittelbaren Staatsbeamten jeweils geltenden Bestimmungen über die Gewährung eines weiteren Ausgleichszuschlags und eines besonderen Ausgleichszuschlags (Frauenbeihilfe) Anwendung.

IV. und V. Ruhegehalt und Hinterbliebenenbezüge.

(Die §§ 25 und 26 betreffen Änderungen des Ruhegehalts- und des Hinterbliebenenfürsorgegesetzes und sind hier weggelassen.)

§ 27.

Versorgungszuschlag.

Der Versorgungszuschlag wird nach den gleichen Grundsätzen wie im Beamten-Diensteinkommensgesetze gewährt. Dies gilt auch für den besonderen Versorgungszuschlag (Frauenbeihilfe).

§ 28.

Kinderbeihilfen an Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebene.

(1) Die im § 23 vorgesehene Kinderbeihilfe einschließlich Ausgleichszuschlag wird unter den dort genannten Voraussetzungen auch den zu einem späteren Zeitpunkt als dem 1. April 1920 in den Ruhestand versetzten Lehrern (Lehrerinnen) sowie den Witwen und Waisen der am 1. April 1920 oder später im Amte verstorbenen Lehrer (Lehrerinnen) und der nach jenem Zeitpunkt in den Ruhestand versetzten Lehrer (Lehrerinnen) gewährt.

(2) Verheirateten Ruhegehaltsempfängerinnen wird die Kinderbeihilfe für gemeinsame Kinder nur gewährt, wenn der Ehemann bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung des standesgemäßen Unterhalts der Familie diese zu unterhalten.

(3) Die Kinderbeihilfe fällt weg nach Maßgabe des Beamten-Diensteinkommensgesetzes.

VI. Sonstige Vorschriften.

§ 29.

Gnadenbezüge.

(1) Hinsichtlich der Gewährung von Gnadenbezügen an die Hinterbliebenen eines an einer öffentlichen Volksschule angestellten Lehrers finden die für die unmittelbaren Staatsbeamten bestehenden Bestimmungen entsprechend Anwendung. Auch den ehelichen Nachkommen einer Lehrerin steht der Anspruch auf Gnadenbezüge zu.

(2) An wen die Gnadenbezüge zu leisten sind, bestimmt die Ortsschulbehörde.

§ 30.

(1) Im Genusse der Dienstwohnung ist die hinterbliebene Familie, welche mit dem Verstorbenen die Wohnung geteilt hat, nach Ablauf des Sterbemonats noch drei fernere Monate zu belassen. Hinterbleibt eine solche Familie nicht, so ist denen, auf die der Nachlaß übergeht, eine vom Todestag an zu rechnende dreißigtägige Frist zur Räumung der Dienstwohnung zu gewähren.

(2) In jedem Falle muß auf Erfordern der Schulaufsichtsbehörde demjenigen, welcher mit der Verwaltung der Stelle beauftragt ist, ohne Anspruch auf Entschädigung in der Dienstwohnung ein Unterkommen gewährt werden.

§ 31.

Zahlungsweise des Diensteinkommens.

Die endgültig angestellten Lehrer (Lehrerinnen) erhalten ihre Dienstbezüge, soweit sie ihnen in festen Barbezügen zustehen, monatlich, bei Überweisung auf ein Konto vierteljährlich im voraus. Die einstweilig angestellten oder auftragsweise beschäftigten Lehrkräfte erhalten ihre baren Dienstbezüge monatlich im voraus.

§ 32.

Umzugskosten.

(1) Angestellte Lehrer (Lehrerinnen) an öffentlichen Volksschulen erhalten bei Versetzungen aus der Landesschulkasse (§§ 35 ff.) eine Vergütung für Umzugskosten. Die näheren Bestimmungen über die Höhe der Vergütung werden von dem Unterrichtsminister in Gemeinschaft mit dem Finanzminister getroffen. Erfolgt die Versetzung auf Wunsch oder Antrag oder unter sonstiger Mitwirkung des Schulverbandes, so hat der Schulverband die Kosten des Umzugs zu tragen.

(2) Die bestehenden Vorschriften über die Gewährung von Anzugs- und Herbeiholungskosten werden aufgehoben. Bei Versetzungen gilt der Verlust einer Dienstwohnung nebst Hausgarten oder die Verringerung des Ortszuschlags (§§ 9 und 20) nicht als Verringerung des Diensteinkommens.

§ 33.

Rechtsweg.

Auf die Lehrer (Lehrerinnen) an den öffentlichen Volksschulen finden die Bestimmungen des ersten Abschnitts des Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Rechtswegs, vom 24. Mai 1861 (Gesetzsamml. S. 241) mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. Die Klage ist gegen die Landesschulkasse, vertreten durch den Kassenanwalt, und, soweit es sich um Leistungen handelt, für die die Schulunterhaltungspflichtigen einzutreten haben, gegen diese zu richten.
2. Im Falle des § 2 a. a. O. tritt an die Stelle des Verwaltungschefs der Oberpräsident, in den Hohenzollernschen Landen der Unterrichtsminister.
3. Bei der richterlichen Beurteilung sind die auf Grund dieses Gesetzes erfolgten Festsetzungen über das Diensteinkommen der Stelle, insbesondere über die Höhe des Grundgehalts und der Grundvergütung, des Ortszuschlags, der Kinderbeihilfe und des Ausgleichszuschlags, über Dienstwohnung, Dienstland, Sachleistungen sowie über die Anrechnung von Dienstbezügen auf das Grundgehalt zugrunde zu legen.

§ 34.

Auseinandersetzung zwischen dem abgehenden und dem anziehenden Lehrer (Lehrerin).

(1) Bei Streitigkeiten zwischen dem abgehenden Lehrer (Lehrerin) oder den Erben des verstorbenen Lehrers (Lehrerin) und dem anziehenden Lehrer (Lehrerin) oder dem Schulverband über die Auseinandersetzung wegen der Landnutzung, der Naturalleistungen, der Dienstwohnung einschließlich des Hausgartens oder des baren Diensteinkommens trifft die Schulaufsichtsbehörde, vorbehaltlich des Rechtswegs, eine im Verwaltungswege vollstreckbare einstweilige Entscheidung. Bei Versetzungen kann sie anordnen, daß die von dem Lehrer (Lehrerin) zuviel erhobenen Beträge für seine Rechnung den Schulunterhaltungspflichtigen unmittelbar aus den Bezügen erstattet werden, welche der Lehrer (Lehrerin) in der neuen Schulstelle zu empfangen hat.

(2) Die Schulaufsichtsbehörde ist befugt, die Entscheidung allgemein den ihr nachgeordneten Behörden zu übertragen.

VII. Aufbringung der persönlichen Volksschullasten.

§ 35.

Landesschulkasse.

(1) Alle Schulverbände (Schulgemeinden) werden zum Ausgleiche der persönlichen Volksschullasten zu einer Landesschulkasse vereinigt. Die bisherigen Volksschullehrer-Alterszulage-, Ruhegehalts- und Witwen- und Waisenkassen werden aufgelöst. Ihr Vermögen als Ganzes, ihre Verbindlichkeiten sowie etwaige Forderungen, Überschüsse oder Fehlbeträge der Kassen am Schlusse des Rechnungsjahrs 1919 gehen auf die Landesschulkasse als Rechtsnachfolgerin über.

(2) Die Landesschulkasse erhält die erforderlichen Geldmittel:

a) durch Staatsbeiträge (Besoldungsbeiträge) (§§ 41 und 42);

b) durch Schulverbands- (Schulgemeinde-) Beiträge (§§ 45 und 46);

c) durch etwaige eigene Einnahmen.

§ 36.

(1) Die Landesschulkasse besitzt die Rechte der Körperschaften des öffentlichen Rechtes. Sie wird verwaltet und nach außen vertreten von dem Unterrichtsminister und dem Finanzminister, soweit die Vertretung nicht dem Kassenanwalt oder anderen Behörden (§ 37 Abs. 3) zusteht.

(2) Die Kassengeschäfte werden durch die Generalstaatskasse und die ihr unterstellten Kassen unentgeltlich geführt.

(3) Das Diensteinkommen der Lehrer (Lehrerinnen) sowie die Notstandsbeihilfen und Unterstützungen (§ 39 zu f) werden von der Landesschulkasse an die Bezugsberechtigten gezahlt. Die Schulaufsichtsbehörde kann für einzelne Schulverbände (Schulgemeinden) und auch für einzelne Lehrer (Lehrerinnen) Zahlung durch Vermittlung der Schulkassen oder der Gemeindekassen erfolgen lassen, ohne daß dafür eine Entschädigung gezahlt wird. Die vorbezeichneten Kassen haben auch auf Grund einer allgemeinen Anweisung des Unterrichtsministers oder der Schulaufsichtsbehörde Zahlungslisten aufzustellen und danach zu zahlen. Das Zahlungsgeschäft umfaßt auch die Rechnungslegung, die Arbeiten für den reichsgesetzlichen Steuerabzug und die sonstigen mit dem Zahlgeschäfte verbundenen Arbeiten.

(4) Die Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge werden in der Regel unmittelbar an die Bezugsberechtigten gezahlt.

§ 37.

(1) Die Schulverbände (Schulgemeinden) haben jährlich einen Beitrag an die Landesschulkasse in der Höhe zu zahlen, daß die Ausgaben der Landesschulkasse, soweit sie nicht durch den Staatsbeitrag oder durch andere Einnahmen aufgebracht werden, gedeckt werden.

(2) Der Beitragssatz für die Lehrer- (Lehrerinnen-) Stelle wird von dem Unterrichtsminister und dem Finanzminister berechnet und nach Zustimmung des Kassenanwalts festgesetzt. Er kann für jedes Vierteljahr oder jeden Monat geändert werden. Die Bekanntgabe des Beitragssatzes erfolgt in den einzelnen Regierungsamtsblättern oder in den amtlichen Schulblättern, für den Bezirk der Stadt Berlin im Amtsblatt oder im amtlichen Schulblatt für die Regierung Potsdam und den Stadtkreis Berlin. Die Bekanntmachung muß auch die Sätze für die Vorausleistungen enthalten, die nach § 46 für die einzelnen Arten von Schulstellen und von den Schulverbänden (Schulgemeinden) zu zahlen sind, deren Lehrer (Lehrerinnen) den Ortszuschlag der Ortsklasse A erhalten.

(3) Die Zahl der für die Aufbringung der Beiträge maßgebenden Schulstelleneinheiten (§ 46 Abs. 4) wird von der Schulaufsichtsbehörde für die Dauer von drei Jahren, erstmalig für die Zeit bis zum 31. März 1925, festgesetzt und den einzelnen Schulverbänden (Schulgemeinden) sowie dem Kassenanwalt oder seinem Beauftragten schriftlich mitgeteilt. Treten nachträglich Änderungen in den Schulstellen ein, so sind die Schulstelleneinheiten für die betreffenden Schulverbände (Schulgemeinden) von neuem festzusetzen und in gleicher Weise bekannt zu geben.

Gegen die Festsetzung der auf den einzelnen Schulverband (Schulgemeinde) entfallenden Schulstelleneinheiten steht den Schulverbänden (Schulgemeinden) und dem Kassenanwalt oder seinem Beauftragten binnen vier Wochen vom Tage der Bekanntgabe der Schulstelleneinheiten an der Einspruch

bei der Schulaufsichtsbehörde und gegen deren Bescheid binnen zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim Bezirksausschuß offen, in der die Landesschulkasse durch den Kassenanwalt oder dessen Beauftragten vertreten wird.

(4) Der Einspruch und die Klage können nur darauf gestützt werden, daß die Berechnung des Beitrags nicht richtig oder eine Verpflichtung zur Beitragszahlung überhaupt nicht gegeben sei. Eine Anfechtung der Berechnung des Kassenbedarfs ist nicht zulässig.

§ 38.

(1) Zur Wahrnehmung der Rechte der Schulverbände (Schulgemeinden) bei der Verwaltung der Kasse werden von dem Unterrichtsminister in Gemeinschaft mit dem Finanzminister ein Kassenanwalt und ein oder mehrere Stellvertreter ernannt. Das Diensteinkommen des Kassenanwalts, seiner Stellvertreter sowie der ihm etwa beigegebenen Beamten und Hilfskräfte setzen der Unterrichtsminister und der Finanzminister fest.

(2) Der Kassenanwalt hat die Berechnung der Beitragssätze (§ 37) vor ihrer Festsetzung zu prüfen und zu genehmigen und ist berechtigt, dagegen Einwendungen zu erheben.

(3) Der Kassenanwalt hat die Aufgabe, sich davon zu überzeugen, daß die Verwaltung der Landesschulkasse ordnungsmäßig geführt wird. Er ist befugt, die Unterlagen zu prüfen, welche der Berechnung der Beitragssätze zugrunde gelegt werden. Er ist auch berechtigt, Einsicht in die Verwaltungen der Schulverbände zu nehmen, soweit die Verwaltung der Landesschulkasse damit im Zusammhange steht; Verträge, welche die Landesschulkasse abschließt, bedürfen seiner Zustimmung. In Zivilprozessen und im Verwaltungsstreitverfahren vertritt er die Landesschulkasse vor Gericht.

(4) Der Kassenanwalt hat je nach Bedarf bei den Bezirksregierungen und dem Provinzialschulkollegium in Berlin einen Beauftragten zu bestellen, der nach Weisung des Kassenanwalts befugt ist, die Obliegenheiten des Kassenanwalts gegenüber den Bezirks-, Kreis- und Ortsbehörden wahrzunehmen. Von jeder Festsetzung von Ruhegehalt und Witwen- und Waisengeld ist dem Kassenanwalt oder, wo ein Beauftragter bestellt ist, diesem Kenntnis zu geben. Auf das Verlangen des Kassenanwalts oder des Beauftragten ist ihm behufs Prüfung der Festsetzung Einsicht in die der letzteren zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen zu gewähren. Gegen die Festsetzung des Ruhegehalts oder der Witwen- und Waisengelder steht dem Kassenanwalt oder seinem Beauftragten innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Festsetzung die Beschwerde an den Oberpräsidenten und gegen dessen Bescheid binnen sechs Wochen an den Unterrichtsminister und den Finanzminister zu. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 39.

Die Landesschulkasse übernimmt:

a) die Zahlung des baren Diensteinkommens und der Kinderbeihilfen einschließlich des Ausgleichszuschlags sowie des örtlichen Sonderzuschlags und der Frauenbeihilfe an die Lehrer (Lehrerinnen), soweit sie in planmäßigen Stellen angestellt oder in freien planmäßigen Stellen vollbeschäftigt werden, sowie der Gnadenbezüge;

b) die Erstattung des Wertes der den Stelleninhabern (Stelleninhaberinnen) auf ihr Diensteinkommen angerechneten Naturalleistungen und anderen Dienstbezüge oder einer Dienstwohnung an die Schulverbände (Schulgemeinden);

c) die Zahlung der Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge einschließlich der Gnadengelder, auch für die bereits bei Inkrafttreten dieses Gesetzes aus den bisherigen Volksschullehrer-Ruhegehalts- und Witwen- und Waisenkassen Bezugsberechtigten sowie der Hinterbliebenenbezüge, zu deren Zahlung die Stadt Berlin und die nach § 15 des Gesetzes vom 4. Dezember 1899, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Lehrer an öffentlichen Volksschulen, (Gesetzsamml. S. 587) einer Volksschullehrer-Witwen- und Waisenkasse nicht angeschlossenen Schulverbände verpflichtet sind;

d) die Vergütung der Umzugskosten (§ 32);

e) die Vergütung der vertretungsweise beschäftigten Hilfskräfte, wenn der Stelleninhaber (Stelleninhaberin) vom Amte suspendiert ist und eine Vertretung durch andere Lehrer

(Lehrerinnen) desselben Schulverbandes nicht möglich ist. Das gleiche gilt bei Vertretung von Lehrern (Lehrerinnen), die an der Ausübung ihres Amtes durch ihre Tätigkeit als Mitglieder des Reichstags oder des Preußischen Landtags behindert sind. Die Übernahme solcher Vertretungskosten auf die Landesschulkasse bedarf aber der vorherigen Zustimmung des Kassenanwalts oder seines Beauftragten. In Fällen der Amtssuspension eines Lehrers (Lehrerin) erfolgt die Zahlung der Vertretungskosten aus der Landesschulkasse vorbehaltlich der Rückerstattung, sofern und soweit die einbehaltene Hälfte des Diensteinkommens nach Abschluß des Disziplinarverfahrens zur Deckung der Vertretungskosten verwendet werden kann;

f) die Gewährung von Notstandsbeihilfen an die im Dienste befindlichen Lehrer (Lehrerinnen), die Ruhegehaltsempfänger und die Hinterbliebenen sowie die Gewährung von Unterstützungen an die im Dienste befindlichen Lehrer (Lehrerinnen). Der Gesamtbetrg der aus der Landesschulkasse zu bewilligenden Unterstützungen darf die von dem Unterrichtsminister in Gemeinschaft mit dem Finanzminister festzusetzende Summe nicht übersteigen.

§ 40.

(1) Für jedes mit dem 1. April beginnende Rechnungsjahr wird der Bedarf der Kasse nach dem Stande des durchschnittlichen Diensteinkommens (Abs. 2) der Lehrer und Lehrerinnen am Schlusse des vorhergehenden Rechnungsjahrs mit einem Zuschlage von 20 vom Hundert und unter Berücksichtigung der sonstigen Ausgaben sowie der voraussichtlichen Steigerung oder Verminderung der Ausgaben (§ 39) berechnet. Zu berücksichtigen sind hierbei auch die voraussichtlichen Verwaltungskosten, zu denen die Entschädigung des Kassenanwalts, seiner Stellvertreter, seiner sonstigen Beamten und Hilfskräfte, seiner sachlichen Kosten sowie eine angemessene Betriebsrücklage gehören. Als durchschnittliches Diensteinkommen einschließlich der Erstattung der auf dieses angerechneten Dienstbezüge (§ 39 zu a und b) ist für alle planmäßig angestellten und in freien Stellen auftragsweise beschäftigten Lehrer gleichmäßig das Grundgehalt eines Lehrers der Gruppe 1 in der sechsten Stufe nebst dem Ortszuschlage der Ortsklasse B, dem zugehörigen Ausgleichszuschlag und den sonstigen Zuschlägen und für alle planmäßig angestellten und in freien Stellen auftragsweise beschäftigten Lehrerinnen gleichmäßig das Grundgehalt einer Lehrerin der Gruppe 1 in der sechsten Stufe nebst den obengedachten Zuschlägen anzusetzen. Bei erheblicher Änderung der Dienstbezüge kann der Bedarf im Laufe des Rechnungsjahrs von neuem berechnet und verteilt werden. Ersparnisse oder Fehlbeträge eines Rechnungsjahrs sind in der Bedarfsberechnung für das dem Kassenabschlusse folgende Rechnungsjahr abzusetzen oder zuzusetzen.

(2) Erstmalig wird der Bedarf der Landesschulkasse nach dem Stande des Diensteinkommens (§ 41 Abs. 1), wie es auf Grund dieses Gesetzes am 1. April 1920 zu zahlen war, unter Hinzurechnung der mutmaßlichen Verwaltungskosten und unter Berücksichtigung der Ersparnisse oder Fehlbeträge der bisher für die einzelnen Bezirke bestehenden Volksschullehrer-Alterszulage-, Ruhegehalts- und Witwen- und Waisenkassen ermittelt.

§ 41.

(1) Der Staat zahlt an die Landesschulkasse:

a) ein Viertel des den endgültig und einstweilig angestellten Lehrern (Lehrerinnen) sowie den in freien planmäßigen Schulstellen auftragsweise vollbeschäftigten Lehrern (Lehrerinnen) zustehenden und der Bedarfsberechnung (§ 40) zugrunde gelegten Betrags an Grundgehalt oder Grundvergütung (§§ 1 und 18), Ortszuschlag (§§ 9 und 20), Kinderbeihilfe (§ 23) und Ausgleichszuschlag (§ 24) sowie an weiterem Ausgleichszuschlag und an besonderem Ausgleichszuschlag (Frauenbeihilfe) einschließlich des Wertes, mit dem Naturalleistungen oder andere Dienstbezüge sowie eine Dienstwohnung dem einzelnen Stelleninhaber (Stelleninhaberin) auf sein (ihr) gesamtes Diensteinkommen angerechnet werden;

b) ein Viertel der auf Grund dieses Gesetzes festgesetzten und im laufenden Rechnungsjahre tatsächlich gezahlten Ruhegehälter, Witwen- und Waisenbezüge (einschließlich des Versorgungszuschlags und der Kinderbeihilfe) und der Gnadenbezüge;

c) ein Viertel der Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge, deren Anfangstermin vor dem 1. April 1920 liegt, ausschließlich der Ruhegehälter für die Lehrer (Lehrerinnen), die aus einer Stelle an einer öffentlichen mittleren Schule in den Ruhestand getreten sind und bis Ende März 1920 ihr Ruhegehalt aus der früheren Volksschullehrer-Ruhegehaltskasse bezogen haben;

d) einen durch den Staatshaushaltsplan festzusetzenden Betrag zu Notstandsbeihilfen und Unterstützungen.

(2) Außer Betracht bleiben neuerrichtete Stellen, bis diese durch eine besondere Lehrkraft versehen werden.

(3) Für das Rechnungsjahr 1920 zahlt der Staat an die Landesschulkasse:

a) ein Viertel des den endgültig und einstweilig angestellten Lehrern (Lehrerinnen) nach der Bedarfsberechnung für 1920 zustehenden Betrags an Grundgehalt oder Grundvergütung, Ortszuschlag, Kinderbeihilfen und Ausgleichszuschlag, einschließlich des im Abs. 1 unter a angegebenen Anrechnungswerts;

b) ein Viertel der auf Grund dieses Gesetzes festgesetzten Ruhegehälter, Witwen- und Waisenbezüge (einschließlich des Versorgungszuschlags und der Kinderbeihilfen) und der Gnadenbezüge, soweit sie im Rechnungsjahre 1920 zu zahlen sind;

c) die Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge, deren Anfangstermin vor dem 1. April 1920 liegt.

§ 42.

(1) Bestehen in einem Schulverbande (Schulgemeinde) am 1. Februar vor Beginn des Rechnungsjahrs mehr Schulstellen, als für je 60 Kinder erforderlich sind, so berechnet sich der Staatsbeitrag nach dem Diensteinkommen (§ 40 Abs. 1) der für je 60 Kinder erforderlichen Stellen. Ist die Zahl der Schulkinder in solchen Schulverbänden durch 60 nicht teilbar, so wird bei den Schulverbänden (Schulgemeinden) mit nicht mehr als 7 Schulstellen angenommen, daß die nächsthöhere durch 60 teilbare Zahl von Schulkindern vorhanden wäre. Die Zahl der sich danach ergebenden nicht staatsbeitragsberechtigten Stellen bleibt für das laufende Rechnungsjahr unverändert.

(2) Sind in einem Schulverband auf Grund gesetzlicher Vorschrift Volksschulen verschiedener Bekenntnisse vorhanden, so ist der Betrag, von dem der Staat ein Viertel zur Landesschulkasse zu zahlen hat, für die Volksschulen der verschiedenen Bekenntnisse ohne Rücksicht auf die anderen Schularten besonders festzustellen.

§ 43

(aufgehoben).

§ 44

(aufgehoben).

§ 45.

Zur Aufbringung des durch den Staatsbeitrag und die eigenen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs der Landesschulkasse sind die Schulverbände (Schulgemeinden) verpflichtet.

§ 46.

1. Der Bedarf der Landesschulkasse (§ 40) wird zunächst durch den Staatsbeitrag, durch Überweisung von Mitteln aus dem Finanzausgleichsgesetz oder dem preußischen Ausführungsgesetze zum Finanzausgleichsgesetz und durch sonstige Einnahmen gedeckt.

2. Schulverbände (Schulgemeinden), in denen Stellenzulagen (§ 16) gewährt werden, haben die im Laufe des Rechnungsjahrs zu zahlenden Stellenzulagen mit einem Zuschlage von 20 vom Hundert an die Landesschulkasse einzuzahlen.

3. Schulverbände (Schulgemeinden), deren Lehrer (Lehrerinnen) den Ortszuschlag der Ortsklasse A oder örtliche Sonderzuschläge erhalten, haben einen besonderen Beitrag an die Landesschulkasse zu zahlen. Dieser Beitrag wird festgesetzt beim Ortszuschlage für jede vorhandene Schulstelle auf den Unterschiedsbetrag zwischen dem einem Lehrer (Lehrerin) im Anfangsgrundgehalte der Gruppe 1 zu zahlenden Ortszuschlage nebst Ausgleichszuschlag in der Ortsklasse A und dem einem solchen Lehrer (Lehrerin) zu zahlenden Ortszuschlage nebst Ausgleichszuschlag in der Ortsklasse B, bei den örtlichen Sonderzuschlägen auf den Betrag des für jeden Lehrer (Lehrerin) im Anfangsgrundgehalte der Gruppe 1 tatsächlich zu zahlenden örtlichen Sonderzuschlags.

4. Der nach Abzug der unter 1 bis 3 genannten Zahlungen verbleibende Bedarf der Landesschulkasse wird nach der Zahl der Schulstelleneinheiten auf die Schulverbände (Schulgemeinden) umgelegt (§ 37).

Zur Feststellung der Schulstelleneinheiten sind anzusetzen:

a) Schulstellen, für die der Staatsbeitrag nicht gezahlt wird (§ 42) mit je 1,3 Einheiten;

b) Schulstellen für Lehrer an mit einer Volksschule verbundenen gehobenen Klassen (Klassen mit erweitertem Lehrziel) mit je 1,1 Einheiten, für Lehrerinnen an solchen Klassen mit je 1 Einheit;

c) alle übrigen Lehrerstellen mit je 1 Einheit, alle übrigen Lehrerinnenstellen mit je 0,9 Einheit. Der auf eine Einheit entfallende Beitrag ist abzurunden.

Nach der Umlegung des Bedarfs haben die Schulverbände (Schulgemeinden) den Beitragseinheitssatz vervielfacht mit der Zahl ihrer Stelleneinheiten zu entrichten.

5. Schulstellen, für die ein Staatsbeitrag nicht gezahlt wird, sind für die Beitragserhebung immer bei der Zahl der einfachen Lehrerstellen (Nr. 4 zu c) abzusetzen.

6. Außer Betracht bleiben neuerrichtete Stellen, bis diese durch eine besondere Lehrkraft versehen werden. Zur Errichtung neuer Schulstellen und zur Umwandlung von Schulstellen in besonders geartete Stellen (Schulleiter-, Konrektoren-, Hilfsschullehrerstellen) ist außer der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde die Zustimmung des Kassenanwalts erforderlich. Dabei ist der Kassenanwalt verpflichtet, darüber zu wachen, daß die Einrichtung neuer oder besonders gearteter Stellen den allgemeinen Sparmaßnahmen und den Grundsätzen über die Anzahl der Beförderungsstellen für die den Besoldungsgruppen 7 bis 9 des Beamtendiensteinkommensgesetzes angehörigen unmittelbaren Staatsbeamten nicht zuwiderläuft.

7. (1) Für eine Stelle, deren Besetzung oder Verwaltung durch eine besondere Lehrkraft wegen Rückganges der Schülerzahl mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde ohne förmliche Aufhebung der Stelle unterbleibt, kann vom Beginne des auf die Stellenerledigung folgenden Rechnungsjahrs ab von der Einziehung des Beitrags an die Landesschulkasse mit Zustimmung des Kassenanwalts so lange Abstand genommen werden, bis ihre Wiederbesetzung durch eine besondere Lehrkraft erfolgt oder von der Schulaufsichtsbehörde angeordnet wird. Solange diese Stelle hiernach unbesetzt bleibt, unterliegt sie nicht den Bestimmungen des Unterbringungsgesetzes vom 30. März 1920 (Gesetzsamml. S. 63).

(2) Wenn auf Grund der Preußischen Personal-Abbau-Verordnung vom 8. Februar 1924 (Gesetzsamml. S. 73) die Besetzung oder Verwaltung einer Stelle durch eine besondere Lehrkraft im Interesse der Personalverminderung unterbleibt, kann schon von dem Eintritt der Stellenerledigung, frühestens vom 1. April 1924 ab, von der Einziehung des Beitrags an die Landesschulkasse nach Maßgabe der Bestimmung im Abs. 1 abgesehen werden.

§ 47.

(1) Der Staat zahlt an jeden Schulverband und jeden Unterhaltungsträger öffentlicher mittlerer Schulen für jedes am 1. Februar vor Beginn des Rechnungsjahrs die Volksschule oder eine öffentliche mittlere Schule besuchende schulpflichtige Kind ein Beschulungsgeld, dessen Höhe von dem Unterrichtsminister und dem Finanzminister festgesetzt wird. Die Festsetzung kann für jeden Monat oder jedes Vierteljahr geändert werden.

(2) Bestehen in einem Schulverbande (Schulgemeinde) weniger Volksschulstellen, als für je 60 Kinder erforderlich sind, so wird das Beschulungsgeld nur bis zur Höchstzahl von 60 Schulkindern für je eine Schulstelle gezahlt. Bei der Feststellung der Kinderzahl wird jedoch die Kinderzahl bis zu 60 und die über 60 oder ein Vielfaches von 60 hinausgehende Kinderzahl voll für 60 gerechnet.

Sind in einem Schulverbande Schulen verschiedener Bekenntnisse auf Grund gesetzlicher Bestimmungen vorhanden, so erfolgt die Feststellung der für die Höhe des Beschulungsgeldes maßgebenden Zahl besonders für die Schulen der verschiedenen Bekenntnisse.

(3) Schulkinder, die aus einem Schulverbande (Schulgemeinde) gastweise der Schule eines anderen Schulverbandes (Schulgemeinde) für alle Unterrichtsfächer zugewiesen sind (§ 5 des Volksschulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906 — Gesetzsamml. S. 335 —) werden dem Schulverband angerechnet, dem sie an sich angehören.

(4) Wird in der Zeit vom 2. Februar bis zur Neufestsetzung des Beschulungsgeldes eine Privatschule aufgelöst und werden die Kinder dieser Privatschule in eine öffentliche Volksschule oder eine öffentliche mittlere Schule aufgenommen oder wird eine Privatschule in eine öffentliche Volksschule oder eine öffentliche mittlere Schule umgewandelt, so wird das Beschulungsgeld von dem Tage der Änderung der Beschulung ab gezahlt. Falls nach dem Stichtag (1. Februar) eine öffentliche Volksschule oder eine öffentliche mittlere Schule neu errichtet wird und ihr Schulkinder zugewiesen werden, für die ein Beschulungsgeld festgesetzt ist, so hat zwischen den Schullastenträgern hinsichtlich des Beschulungsgeldes eine Auseinandersetzung stattzufinden. Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet hierbei endgültig. Für Volksschulen kommt die Vorschrift im Abs. 2 zur Anwendung.

(5) Der Gesamtbetrag des Beschulungsgeldes soll zuzüglich der für persönliche und sächliche Volksschulzwecke zur Verfügung zu stellenden Ergänzungszuschüsse in den einzelnen Jahren die Hälfte des der Bedarfsberechnung zugrunde gelegten Lehrerdiensteinkommens (§ 41 Abs. 1 unter a), zu dem die im § 41 Abs. 1 unter b und c gedachten Ruhegehälter, Hinterbliebenenbezüge und Gnadenbezüge gehören, erreichen, aber nicht übersteigen.

(6) Von dem Gesamtbetrage zu (5) sind 15 vom Hundert zu Ergänzungszuschüssen für persönliche und sächliche Volksschulzwecke zu verwenden. Diesem Fonds tritt auch der durch Abrundung des Beschulungsgeldes nicht zur Auszahlung gelangende Betrag hinzu.

§ 48.

(1) In Gesamtschulverbänden ist der für die Schulkinder des Verbandes gezahlte Betrag den einzelnen zum Gesamtschulverbande gehörigen Gemeinden (Gutsbezirken) unter Anrechnung auf ihre an den Verband zu leistenden Zahlungen zu überweisen.

(2) Findet in den Gutsbezirken eine Unterverteilung auf Grund eines Statuts gemäß § 8 des Volksschulunterhaltungsgesetzes statt, so gelten die Leistungen der Beitragspflichtigen als Leistungen des Gutsbezirkes, mit denen aufzurechnen ist.

(3) In Schulgemeinden wird die Art und Weise der Anrechnung der Schulleistungen der Beitragspflichtigen auf die den Gemeinden (Gutsbezirken) durch Vermittlung der Schulgemeindekasse zu überweisenden staatlichen Beschulungsgelder durch den Unterrichtsminister und den Finanzminister geregelt. Diese Befugnis kann im Einzelfalle den Schulaufsichtsbehörden übertragen werden. In Natur geleistete Dienste (Hand- und Spanndienste und ähnliche) sind nur insoweit gegenzurechnen, als an ihre Stelle Barleistungen getreten sind.

(4) Werden einem Gesamtschulverband Ergänzungszuschüsse zugunsten einzelner der ihm angehörenden Gemeinden (Gutsbezirke) gewährt, so hat die Anrechnung der vom Staate für die einzelnen Kinder gezahlten Beträge auf den Betrag zu erfolgen, den die einzelnen Gemeinden (Gutsbezirke) ohne Rücksicht auf den zu ihren Gunsten bewilligten Ergänzungszuschuß zu zahlen haben.

§ 49

(aufgehoben).

§ 50.

(1) Die nach den §§ 41, 42, 46 und 47 fälligen Beträge sind vierteljährlich im voraus zu zahlen. Der Unterrichtsminister in Gemeinschaft mit dem Finanzminister kann unter Zustimmung des Kassenanwalts der Landesschulkasse auch eine monatliche Zahlung anordnen. Schulverbände (Schulgemeinden), die mit der Zahlung der Beiträge an die Landesschulkasse (§ 46) im Rückstande bleiben, haben die Rückstände mit dem Reichsbankdiskontsatze, der zur Zeit der Zahlung maßgebend ist, zu verzinsen. Dabei bleiben Zinsbeträge, die weniger als das Porto eines einfachen Fernbriefs betragen, außer Hebung. Die hiernach zur Einziehung gelangenden Zinsbeträge sind nach oben abzurunden. Der Zinsenlauf beginnt von dem auf den Tag der amtlichen Bekanntmachung der Höhe der Schulverbandsbeiträge folgenden Monatsersten ab.

(2) Solange die Beiträge der Schulverbände (Schulgemeinden) und das Beschulungsgeld noch nicht festgesetzt sind, werden die Zahlungen einstweilen nach den Sätzen der letzten Festsetzung geleistet.

VIII. Lehreranstellung.

§ 51.

Anstellung der Lehrer und Lehrerinnen.

(1) Die Lehrer (Lehrerinnen) an den öffentlichen Volksschulen werden von der Schulaufsichtsbehörde aus der Zahl der Befähigten unter Ausfertigung der Ernennungsurkunde für den Schulverband angestellt.

(2) In Schulverbänden mit mehr als 25 Schulstellen wird ein Drittel der Stellen unmittelbar durch die Schulaufsichtsbehörde neu besetzt; für zwei Drittel steht dem Schulverbande das Wahlrecht zu. Freie Schulstellen sind in entsprechender Folge von der Schulaufsichtsbehörde und dem Schulverbande zu besetzen.

(3) Das Wahlrecht wird ausgeübt:

1. in Gemeinden, die einen eigenen Schulverband bilden, durch den Gemeindevorstand nach Anhörung der Schuldeputation oder des Schulvorstandes und der etwa vorhandenen Schulkommission, beim Vorhandensein mehrerer Schulkommissionen nach Anhörung derjenigen, für deren Schule die Anstellung zunächst erfolgen soll. In den Orten, wo ein kollegialer Gemeindevorstand nicht besteht, wird das Wahlrecht durch die Schuldeputation (Schulvorstand) ausgeübt;
2. in solchen Gutsbezirken und Gesamtschulverbänden, auf welche die Bestimmungen der §§ 8 Abs. 1 und 50 Abs. 9 des Volksschulunterhaltungsgesetzes zutreffen, durch den Gutsbesitzer nach Anhörung des Schulvorstandes;
3. in den übrigen Schulverbänden durch den Schulvorstand (Schuldeputation, § 57 des Volksschulunterhaltungsgesetzes).

(4) Die Gewählten bedürfen der Bestätigung durch die Schulaufsichtsbehörde und werden von ihr unter Ausfertigung der Ernennungsurkunde für den Schulverband angestellt. Die Bestätigung darf nur aus erheblichen Gründen versagt werden.

(5) Versagt die Schulaufsichtsbehörde die Bestätigung, so fordert sie zu einer neuen Wahl auf und bestimmt eine Frist dafür.

(6) Das Wahlrecht erlischt, wenn die Frist nicht innegehalten wird oder wenn die Schulaufsichtsbehörde zum zweiten Male die Bestätigung versagt. Die Schulaufsichtsbehörde nimmt dann die Anstellung für den Schulverband vor.

(7) In den Schulverbänden mit 8 bis 25 Schulstellen bleibt es für zwei Drittel der Schulstellen bei dem in den §§ 58 bis 61 des Volksschulunterhaltungsgesetzes bestimmten Verfahren.

(8) Wenn die Anstellung der Lehrer (Lehrerinnen) unmittelbar durch die Schulaufsichtsbehörde erfolgt, so ist vor der Anstellung in Schulverbänden, in denen eine Schuldeputation besteht, der Schuldeputation, in den übrigen Schulverbänden dem Schulvorstande Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben. Bestehen Schulkommissionen, so ist auch die Schulkommission zu hören, für deren

Schule die Anstellung zunächst erfolgen soll. Soll im Einzelfall eine von der Äußerung der örtlichen Schulbehörde abweichende Besetzung erfolgen, so ist dem Schulverband ein mit Gründen versehener Bescheid mitzuteilen.

(9) Erfolgt die Anstellung durch Versetzung, so fällt die Anhörung der Schuldeputationen, Schulvorstände und Schulkommissionen weg. Die Anstellung erfolgt jedoch unter Anrechnung auf die sonst der Schulaufsichtsbehörde zufallenden Stellenbesetzungen. Bei Versetzung aus einem Schulverband in einen anderen wird eine Vergütung für Umzugskosten aus der Landesschulkasse gewährt (§ 32).

(10) Wo nach den gesetzlichen Bestimmungen mit dem Schulamt ein kirchliches Amt noch vereinigt ist, wird an dem bestehenden Rechte hinsichtlich der Berufung zu dem kirchlichen Amte nichts geändert.

(11) Das Verfahren bei Verwendung nicht voll- oder auftragsweise beschäftigter Lehrkräfte ordnet eine Anweisung des Unterrichtsministers.

IX. Schluß- und Übergangsvorschriften.

§ 52.

Wo in Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen Vorschriften auf die Bestimmungen des Gesetzes über das Diensteinkommen der Lehrer (Lehrerinnen) an den öffentlichen Volksschulen vom 26. Mai 1909 (Gesetzsamml. S. 93) verwiesen ist, treten an ihre Stelle die Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 53.

(1) Aufgehoben werden die Verpflichtungen des Fiskus, Schulunterhaltungskosten auf Grund besonderer Rechtstitel oder besonderer gesetzlicher Vorschrift oder Ortsbestimmung (Ortsverfassung, Observanz, Gewohnheitsrecht, Herkommen) zu tragen und Schulstellen mit Land auszustatten. Ausgenommen davon sind die Verpflichtungen zum Bau und zur Unterhaltung von Gebäuden für Schulzwecke und die Verpflichtungen, die der Fiskus in seiner Eigenschaft als kirchlich Beteiligter für unmittelbar miteinander verbundene Kirchen- und Schulstellen hat.

(2) Die Verpflichtungen sonstiger Dritter auf Grund besonderer Rechtstitel bleiben unberührt.

§ 54.

(1) Dieses Gesetz hat rückwirkende Kraft vom 1. April 1920 ab[1]).

(2) Die Gehaltsregulative, Ordnungen und Festsetzungen sind bei Bedarf nach diesem Gesetze neu zu gestalten.

(3) Das Besoldungsdienstalter ist nach den §§ 3 ff. neu festzusetzen. Die Festsetzung ist den Lehrern (Lehrerinnen) schriftlich mitzuteilen.

§ 55.

Die am 1. April 1920 im Dienste befindlichen endgültig angestellten Lehrer (Lehrerinnen) mit einer anrechnungsfähigen Dienstzeit von mehr als sieben Jahren werden in die Besoldungsgruppen mit derjenigen Gehaltsstufe eingereiht, die ihrem nach den §§ 3 ff. dieses Gesetzes festgesetzten Besoldungsdienstalter in der Stelle entspricht, die sie am 1. April 1920 bekleiden. Für Lehrer (Lehrerinnen), die zum 1. April 1920 in eine Stelle der Gruppe 2 oder der Gruppe 3 aufrücken, wird das Besoldungsdienstalter unter Berücksichtigung des § 4 so festgesetzt, als wenn sie erst im Laufe des 1. April 1920 in die neue Stelle eingerückt wären.

§ 56.

Alle diesem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen, namentlich das Gesetz über das Diensteinkommen der Lehrer (Lehrerinnen) an den öffentlichen Volksschulen vom 26. Mai 1909 (Gesetz-

---

[1]) Soweit nicht in den Abänderungsgesetzen für einzelne der vorstehenden neuen Bestimmungen ein anderer Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmt ist.

samml. S. 93), das Gesetz, betreffend die Ruhegehaltskassen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 23. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 194) und die §§ 19, 20, 21 und 23 des Volksschulunterhaltungsgesetzes, ebenso die § 49 Abs. 3 und 4, §§ 50 und 51 des Gesetzes über die Bildung einer neuen Stadtgemeinde Berlin vom 27. April 1920 (Gesetzsamml. S. 123) treten außer Kraft. Ebenso wird das vorläufige Volksschullehrer-Diensteinkommensgesetz (Notgesetz) vom 7. Mai 1920 (Gesetzsamml. S. 264) aufgehoben.

§ 57.

(1) Der § 14 Abs. 1 des Volksschulunterhaltungsgesetzes wird dahin abgeändert, daß die von den Schulverbänden mit 25 oder weniger Schulstellen alljährlich anzusammelnden Baubeiträge auf 28 000 Mark für jede planmäßige Schulstelle des Schulverbandes erhöht werden[1]).

(2) Der im § 17 Abs. 1 des Volksschulunterhaltungsgesetzes genannte Betrag von 500 Mark wird vom Rechnungsjahre 1923 ab durch 500 Reichsmark und der im § 17 Abs. 3 genannte Betrag von 2 000 Mark durch 2 000 Reichsmark ersetzt.

§ 58.

(1) Vom 1. Januar 1921 ab haben die Schulverbände (Schulgemeinden) in Anrechnung auf die von ihnen nach dem Verteilungsplane der Landesschulkasse für das Rechnungsjahr 1920 zu leistenden Zahlungen einen Betrag von 300 Mark für die planmäßige Lehrerstelle und von 270 Mark für die planmäßige Lehrerinstelle für das Vierteljahr Januar bis März 1921 zu leisten. Soweit die Leistung nicht bis zum 1. Februar 1921 erfolgt, ist sie von diesem Tage ab mit 5 vom Hundert zu verzinsen. Die Zinsen sind zugleich mit den Beiträgen zu entrichten. Die bisher angewiesenen Staatsbeiträge, Staatszuschüsse, laufenden Ergänzungszuschüsse und die Leistungen des Fiskus für das Schulamt auf Grund besonderen Rechtstitels kommen ebenso wie die bisherigen Beiträge der Schulverbände (Schulgemeinden) zu den Grundgehältern (Besoldungen) der Lehrer (Lehrerinnen) und zu den Volksschullehrer-Alterszulage-, Ruhegehalts- und Witwen- und Waisenkassen in Wegfall.

(2) Sofern es erforderlich ist, können bis zur erstmaligen Feststellung eines Verteilungsplanes der Landesschulkasse der Unterrichtsminister und der Finanzminister unter Zustimmung des Kassenanwalts Beitragssätze bestimmen, die als Sätze des vorhergehenden Jahres im Sinne der Vorschrift des § 50 Abs. 2 des Gesetzes zu gelten haben.

§ 58a.

Änderungen der durch das Volksschullehrer-Diensteinkommensgesetz und seine Abänderungsgesetze geregelten Diensteinkommensbezüge und Kinderbeihilfen sowie der auf Grund dieser Diensteinkommensbezüge festgesetzten Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge können durch Gesetz erfolgen. Änderungen der im § 16 vorgesehenen Stellenzulagen, die sich aus einer Verminderung der Bezüge aus der Dotation des vereinigten Schul- und Kirchenamts — § 6 Abs. 2 und 3 des Gesetzes vom 26. Mai 1909 (Gesetzsamml. S. 99) — ergeben, sind jederzeit auf dem in diesem Gesetze § 6 Abs. 3 angegebenen Wege zulässig.

§ 59.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden der Unterrichtsminister, der Finanzminister und der Minister des Innern beauftragt.

---

[1]) Vgl. hierzu Artikel III § 2 der Verordnung vom 24. November 1923 (Gesetzsamml. S. 511).

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten.
Ältere Jahrgänge und Einzelnummern können durch die Postanstalten oder unmittelbar vom Gesetzsammlungsamte bezogen werden.